Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5869

10. 11. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 2880/75 vom 29. Oktober 1975 [1]) ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 20 000 Tonnen für das Jahr 1976 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Angesichts der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft deckt das vorgenannte Kontingent von 20 000 Tonnen nicht vollständig den Einfuhrbedarf an Ferrosilizium aus dritten Ländern. Es erscheint daher zweckmäßig, ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent mit einer auf 10 000 Tonnen begrenzten Menge zu eröffnen.

Da die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht gefährdet werden dürfen, muß der Zollsatz für dieses Kontingent auf 7 v. H. festgesetzt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, beliefen sich die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten auf nachstehende Mengen:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 12

	1973	1974	1975	Dreijahres-durchschnitt
Benelux	34 300	32 000	27 920	31 406
Dänemark	1 081	753	854	896
Deutschland	103 936	119 029	84 764	102 506
Frankreich	548	1 100	1 955	1 201
Irland	0	507	397	301
Italien	18 380	29 536	22 088	23 331
Vereinigtes Königreich	10 855	28 460	21 849	20 388
	169 100	211 385	159 827	180 099

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 131/76:

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen, der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Ferrosiliziummarkt im Jahre 1976 sowie der Quoten, die bei der Aufteilung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2880/75 eröffneten Zollkontingents von 20 000 Tonnen zugeteilt worden sind, läßt sich die erste prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festsetzen:

Benelux	11,53
Dänemark	0,46
Deutschland	62,20
Frankreich	0,72
Irland	0,03
Italien	14,04
Vereinigtes Königreich	11,02.

Um der etwaigen Entwicklung der Einfuhren dieser Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, wenn diese ihre neue Quote ausgeschöpft haben.

Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 9000 t festzusetzen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist.

Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 10 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 7 v. H. ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 9000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

Benelux	1038 Tonnen
Dänemark	41 Tonnen
Deutschland	5598 Tonnen
Frankreich	65 Tonnen
Irland	3 Tonnen
Italien	1263 Tonnen
Vereinigtes Königreich	992 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1976 den Teil ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote, der am 15. Oktober 1976 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1976 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1976 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren dieser Waren auf ihre Quoten nach Maßgabe der Gestellung der Ware zur Abfertigung zum freien Verkehr an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 2881/75 vom 29. Oktober 1975 [1]) ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 50 000 Tonnen für das Jahr 1976 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

In Anbetracht der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft deckt das vorgenannte Kontingent von 50 000 Tonnen nicht vollständig den Einfuhrbedarf an Ferrosiliziummangan aus dritten Ländern. Es erscheint daher zweckmäßig, ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent mit einer auf 20 000 Tonnen begrenzten Menge zu eröffnen.

Da die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht gefährdet werden dürfen, muß der Zollsatz für dieses Kontingent auf 4 v. H. festgesetzt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, die für vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die entsprechenden Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	1973	1974	1975	Dreijahresdurchschnitt
Benelux	18 955	21 100	10 512	16 856
Dänemark	0	0	0	0
Deutschland	71 237	67 469	68 325	69 010
Frankreich	1 055	521	557	711
Irland	0	0	37	12
Italien	18 166	22 475	13 415	18 018
Vereinigtes Königreich	4 579	3 020	2 694	3 431
Insgesamt	113 992	114 585	95 540	108 038

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosiliziummangan im Jahre 1976 sowie der Quoten, die im Rahmen des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/75 eröffneten Zollkontingents von 50 000 Tonnen zugeteilt oder aus der Reserve entnommen worden sind, ergibt sich zunächst folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	19,61
Deutschland	50,25
Frankreich	1,12
Italien	26,59
Vereinigtes Königreich	2,43.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 14

Bei Dänemark und Irland ist in Anbetracht der Menge ihrer Quoten bei der Aufteilung des ersten Kontingents in Höhe von 50 000 Tonnen sowie der jüngsten verfügbaren wirtschaftlichen und statistischen Angaben eine Beteiligung an der geplanten Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents nicht gerechtfertigt. Sollte in diesen Mitgliedstaaten später ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so hätten diese stets die Möglichkeit, das Verfahren gemäß Artikel 3 dieser Verordnung anzuwenden. Dieses Aufteilungssystem bietet ebenfalls die Möglichkeit, die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die obengenannten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer neuen Quote sowie zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs in den übrigen Mitgliedstaaten bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 18 000 Tonnen festzusetzen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist.

Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 4 v. H. ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 18 000 Tonnen auf einige Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

Benelux	3530 Tonnen
Deutschland	9045 Tonnen
Frankreich	202 Tonnen
Italien	4786 Tonnen
Vereinigtes Königreich	437 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 2000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Tritt in Dänemark und in Irland ein Bedarf an Ferrosiliziummangan auf, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve eine entsprechende Quote, soweit die Reservemenge ausreicht.

Artikel 4

1. Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können diese Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Die in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1976 den Teil ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote, der am 15. Oktober 1976 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1976 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1976 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 und 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren dieser Ware auf ihre Quoten nach Maßgabe der Gestellung der Ware zur Abfertigung zum freien Verkehr an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Arikel 28,

gesützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 2882/75 vom 29. Oktober 1975 [1]) ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 3000 Tonnen für das Jahr 1976 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

In Anbetracht der derzeitigen Möglichkeiten dürfte die Gemeinschaftserzeugung zusammen mit der vorgenannten Kontingentsmenge von 3000 t den Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren vollständig dekken. Da es jedoch angezeigt ist, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern nicht zu plötzlich zu beeinträchtigen, wird ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent eröffnet, dessen Menge auf 3000 Tonnen beschränkt werden müßte, da die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht gefährdet werden dürfen. Aus den gleichen Gründen muß der Kontingentszollsatz auf 5,5 v. H. festgesetzt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, beliefen sich die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten auf nachstehende Mengen:

	1973	1974	1975	Durchschnitt der Jahre 1974 und 1975
Benelux	1 050	2 200	3 457	2 829
Dänemark	60	20	50	35
Deutschland	59 972 [2])	13 800	16 331	15 066
Frankreich	800	3 000	100	2 550
Irland	0	18	5	12
Italien	5 000	5 648	5 856	5 752
Vereinigtes Königreich	7 225	5 464	7 858	6 661
Insgesamt	74 107	32 150	33 657	32 905

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen, der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für hochraffiniertes Ferrochrom im Jahre 1976 sowie der Quoten, die bei der Aufteilung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2882/75 eröffneten Zollkontingents von 3000 Tonnen zugeteilt worden sind, läßt sich die erste prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festsetzen:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 17

[2]) Ferrochrom allgemein

Benelux	8,89
Dänemark	0,08
Deutschland	49,76
Frankreich	8,49
Irland	0,04
Italien	10,80
Vereinigtes Königreich	21,94.

Um der etwaigen Entwicklung der Einfuhren dieser Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, wenn diese ihre neue Quote ausgeschöpft haben.

Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 2400 t festzusetzen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist.

Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und bis zum 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 5,5 v. H. ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 2400 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

Benelux	213 Tonnen
Dänemark	2 Tonnen
Deutschland	1194 Tonnen
Frankreich	204 Tonnen
Irland	1 Tonne
Italien	259 Tonnen
Vereinigtes Königreich	527 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 600 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1976 den Teil ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote, der am 15. Oktober 1976 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1976 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1976 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Den beiliegenden Verordnungsentwürfen liegen die Anträge einiger Mitgliedstaaten auf Eröffnung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und hochraffiniertes Ferrochrom für 1976 zugrunde.

2. Die betreffenden Anträge wurden insbesondere auf einer Konsultationssitzung der Sachverständigen aller Mitgliedstaaten am 10. Juni 1976 sowie anhand der von den zuständigen Instanzen vorgelegten Angaben und Wirtschaftsvorausschätzungen geprüft. Hierzu ist zu bemerken – wie die Kommission immer wieder erklärt hat – daß es bei den autonomen Gemeinschaftszollkontingenten nicht genügt, systematisch eine Kontingentsmenge in Höhe des geschätzten Einfuhrbedarfs aus Drittländern zu eröffnen. Diese Berechnungsart kann in der Tat die Gemeinschaftsproduktion und die Rationalisierungsbestrebungen beeinträchtigen. Diese Überlegung trifft vor allem für die vorliegenden Fälle zu, da die erneute Prüfung der Lage bei diesen Rohstoffen auf den Gemeinschaftsmärkten anhand von Vorausschätzungen durchgeführt wird, die sich im Hinblick auf die Unsicherheitsfaktoren in allen Sektoren der Produktion und des Verbrauchs im Verlauf des Jahres erheblich ändern können. Diesen Erwägungen wurde bei der Prüfung der Lage bei den einzelnen Erzeugnissen Rechnung getragen.

3. Auf Grund der wirtschaftlichen Vorausschätzungen, die bei dieser Prüfung mitgeteilt worden sind, ergeben sich für die betreffenden Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsbilanzen:

Warenbezeichnung	Verbrauch	Erzeugung	Ungewöhnliche Lagerbestände am 31. Dezember 1975	Aktiver Veredelungsverkehr	Außerhalb des vertragsmäßigen Kontingents durchgeführte zollfreie Einfuhren aus Drittländern	Ausfuhren nach Drittländern	Am 1. Januar 1976 eröffnetes Kontingent
Ferrosilizium	536 640	295 500	20 000	2 000	103 790	17 000	20 000
Ferrosiliziummangan	218 150	83 000	—	—	28 030	2 000	50 000
Hochraffiniertes Ferrochrom	122 550	122 000	—	2 000	9 450	15 000	3 000

Die Berechnung des Bedarfs der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern, die nach der üblichen Methode auf Grund dieser Angaben vorgenommen wurde, ergibt folgende Defizite und Überschüsse:

— Ferrosilizium
Defizit in Höhe von 78 350 t

— Ferrosiliziummangan
Defizit in Höhe von 55 120 t

— hochraffiniertes Ferrochrom
Überschuß in Höhe von 28 900 t.

Bezüglich dieser Waren ist zu bemerken, daß der Gemeinschaftsverbrauch an Ferrosilizium und Ferrosiliziummangan gegenüber den Vorausschätzungen für das Jahr 1975 angestiegen ist, während den Sachverständigen der Erzeugermitgliedstaaten zufolge, die Produktionskapazitäten in der Gemeinschaft freiwillig eingeschränkt worden sind, um die bestehenden Lagervorräte nicht zu erhöhen.

Es steht jedenfalls fest, daß der Bedarf der Verarbeitungsindustrien, zumindest bei Ferrosilizium und Ferrosiliziummangan, nicht vollständig aus der Gemeinschaftserzeugung und den Lieferungen der assoziierten oder gleichgestellten Länder gedeckt werden kann. Dies um so mehr, als die definitiven Bilanzen für diese Metalle in der Vergangenheit stets ein relativ hohes Defizit aufwiesen.

Bei hochraffiniertem Ferrochrom hat sich das bei den Vorausschätzungen im Jahre 1975 festgestellte Defizit in einen Überschuß von rund 29 000 t umgewandelt, was in erster Linie auf einen Verbrauchsrückgang zurückzuführen ist, der seinerseits durch die Verwendung eines billigeren und weniger bearbeiteten Ersatzmaterials, nämlich des hochgekohlten Ferrochroms, ausgelöst wurde. Es ist jedoch angezeigt, die zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern bestehenden herkömmlichen Handelsströme nicht zu plötzlich zu beeinträchtigen.

Auf Grund der Unsicherheitsfaktoren in allen Sektoren der Produktion und des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft ist es trotz der sich jetzt abzeichnenden Wiederbelebungstendenzen angezeigt, bei der Festsetzung der autonomen Kontingentsmengen mit Vorsicht vorzugehen, damit auf dem Produktionssektor keine Störungen ausgelöst werden.

Die Kommission schlägt daher die Eröffnung autonomer Zollkontingente mit folgenden Mengen vor:

— 10 000 t für Ferrosilizium

— 20 000 t für Ferrosiliziummangan

— 3 000 t für hochraffiniertes Ferrochrom.

4. Die für diese Kontingente vorgeschlagenen Verwaltungsmodalitäten bedürfen keiner besonderen Anmerkungen, denn sie unterscheiden sich nicht von den vom Rat im Jahre 1975 für die gleichen Kontingente festgelegten Qualitäten. Jede Kontingentsmenge wird daher in zwei Raten geteilt, wovon die erste Rate auf die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf aufgeteilt wird und die zweite Rate die Gemeinschaftsreserve bildet.

Die Bildung einer Gemeinschaftsreserve ist in den vorliegenden Fällen um so mehr gerechtfertigt, als die Verordnungsentwürfe eine ursprüngliche Beteiligung nur für die Mitgliedstaaten vorsehen, die einen zur Zeit tatsächlich voraussehbaren Bedarf haben, der zu decken ist.

Entgegen der Lösung, die in den Vorjahren angenommen worden ist, wurde der jeweilige Bedarf der Mitgliedstaaten nicht mehr auf Grund der von diesen Mitgliedstaaten vorgelegten Bedarfsschätzungen festgelegt, sondern aufgrund der üblichen Aufteilungskriterien, die sich auf die Einfuhren aus Drittländern in den früheren Jahren stützen, d. h. im vorliegenden Fall, auf Grund des Durchschnitts der letzten zwei oder drei Jahre, für welche statistische Angaben verfügbar sind, verringert um die bei der Aufteilung der zu Beginn von 1976 eröffneten vertragsmäßigen Kontingente zugeteilten oder aus der Gemeinschaftsreserve entnommenen Quoten.

5. Der für die autonome Erhöhung der Zollkontingente für Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und hochraffiniertes Ferrochrom im Jahre 1974 sowie im Jahre 1975 festgelegte Kontingentszollsatz, betrug jeweils 7 v. H. (anstelle von 10 v. H.), 4 v. H. (anstelle von 5,5 v. H.) und 5,5 v. H. (anstelle von 8 v. H.). Die Beibehaltung der Kontingentszollsätze für die zur Zeit geplanten autonomen Erhöhungen berücksichtigt hinlänglich sowohl die Lage der Gemeinschaftsproduktion auf diesen Sektoren als auch die Notwendigkeit, Anreiz zu einer stärkeren Versorgung in der Gemeinschaft zu bieten.